

Liebe Leserin, lieber Leser,



gleich vorab: **Das Regionalnachweisregister (RNR) wird voraussichtlich am 01.01.2019 starten!** Wir bedauern, dass kein Start im Jahr 2018 möglich ist. Wir möchten Ihnen eine ausgereifte und voll funktionstüchtige Software zur Verfügung stellen, hierfür benötigen wir Zeit. Wir arbeiten mit Hochdruck an der Fertigstellung des Registers und werden Sie weiter über den Stand des Aufbaus informieren!

Ein großes Puzzleteil zum Gesamtwerk „RNR“ haben wir bereits ausgelegt: Die Anhörung von Ländern und Verbänden zum Entwurf der Herkunfts- und

Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) wie auch zur Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) haben wir bereits hinter uns gebracht. Mit leichten Änderungen gehen beide Regelungsvorhaben in die letzte Runde der Ressortabstimmung, damit die Vorschriften im ersten Quartal 2018 in Kraft treten können.

Dass unsere Vorstellungen vom RNR sich in vielen Bereichen mit Ihren decken, stellten wir bereits vor der Sommerpause fest: Am 14.06.2017 fand ein 3. RNR Workshop zum Thema Prozesse und Daten statt, bei dem wir den Aufbau des Regionalnachweisregisters und die verschiedenen Prozesse vorstellten. Einen Bericht lesen Sie in diesem Newsletter.

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage!

Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters

### Inhalt

1. Stand der Novellierung von HkRNDV und HkRNGebV
2. Bericht 3. RNR Workshop am 14. Juni 2017
3. Veröffentlichung des Gutachtens „Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland“
4. EDIFACT: Interimsmodell gestartet
5. Internationale Angelegenheiten
6. Start der Gebührenabrechnung für das Jahr 2015
7. Newsletterumfrage
8. Naturverträgliche Energiewende
9. Vortrag des HKNR beim vierten interdisziplinärer Erfahrungsaustausch für MHKWs
10. Die Stromkennzeichnung muss aktualisiert sein!

# 1. Stand der Novellierung von HkRNDV und HkRNGebV

Die Novellierungen der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) wie auch der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung (HkRNGebV) schreiten voran. Die beiden Regelungsvorhaben verfolgen dabei zwei Ziele: Erstens geht es um die Integration der Vorschriften, die den Betrieb des Regionalnachweisregisters ermöglichen; zweitens ändern wir Vorschriften hinsichtlich des Herkunftsnachweisregisters, die sich in der Praxis als verbesserungswürdig erwiesen haben, oder fügen in der Praxis fehlende Vorschriften hinzu. So gibt es aktuell keine Regelung über ein freiwilliges Ausscheiden eines Umweltgutachters aus dem HKNR, keine gesetzliche Vorschrift zu den Grenzkraftwerken oder zur Behandlung von Speichern vor dem Netz, in die unterschiedliche Energieträger einspeisen.



Bis vor kurzem stimmten wir beide Entwürfe mit Ländern und Verbänden ab. Die Menge der Rückmeldungen zu den Änderungen war dabei gering. Offensichtlich sind unsere vorgeschlagenen Vorschriften praxistauglich, so dass sie auf Wohlwollen in der Branche stießen.

Nunmehr steht die letzte Runde bevor: die erneute Einbindung der Bundesministerien. Wenn diese ihr Einverständnis mit den Vorschriften erklären, können wir die beiden Verordnungen im Bundesgesetzblatt verkünden, so dass diese in Kraft treten können. Wir rechnen mit dem Inkrafttreten im ersten Quartal 2018.

# 2. Bericht 3. RNR Workshop am 14. Juni 2017

Am 14. Juni veranstalteten wir im UBA in Berlin den 3. Workshop zum Regionalnachweisregister. Dort stellten wir den etwa 40 Teilnehmenden vor, wie wir uns die Prozesse im Regionalnachweisregister vorstellen. In unsere Überlegungen flossen neben der Erfahrung aus dem Aufbau und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters Ihre Hinweise ein, die wir auf den beiden vorangegangenen RNR-Workshops und bei zahlreichen (bilateralen) Gesprächen erhielten. Der 3. RNR-Workshop diente uns auch der Überprüfung, wie unsere Vorschläge für die Ausgestaltung der Prozesse bei den Marktakteuren und potenziellen zukünftigen Nutzern des Regionalnachweisregisters ankommen, ob sie auf Akzeptanz oder viel Kritik stoßen.



Erfreulicherweise zeigten sich die Teilnehmer weitgehend einverstanden mit unseren Vorschlägen, was uns signalisierte: Wir sind auf dem richtigen Weg. Einige Punkte wurden auf dem Workshop kontrovers diskutiert, woraus wir wichtige Anregungen für die Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Abläufe im Regionalnachweisregister mitnehmen konnten.

Denkanstöße erhielten wir insbesondere im Hinblick auf die Einführung der Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) und wie

wir – auch im Herkunftsnachweisregister – den Übergang zur MaLo-ID am besten organisieren.

Wichtig war auch die Debatte über Ausgestaltung und Inhalte von Stromlieferverträgen in der Praxis. Zur Erinnerung: Regionalnachweise sind zwar handelbar, jedoch nur entlang der vertraglichen Stromlieferkette (vertragliche Kopplung). Wir konnten beim Workshop wichtige Erkenntnisse für die Anforderungen an Stromlieferverträge bei der Übertragung von Regionalnachweisen gewinnen und daran den Verordnungstext anpassen.

Hervorzuheben ist schließlich die Rückmeldung, dass die Begrifflichkeit des „physikalischen Zählpunkts“ (vgl. § 10 der Erneuerbare-Energien-Verordnung) unüblich sei. Die Teilnehmer verstanden den Terminus dahingehend, dass es sich um den Netzeinspeisepunkt handele, und wiesen auf die in einigen Fällen große Entfernung des Netzeinspeisepunkts von der Anlage hin.

#### Zum Weiterlesen:

- ▶ **Präsentation des UBA:** [www.umweltbundesamt.de/dokument/aufbau-eines-regional-nachweisregisters-prozesse](http://www.umweltbundesamt.de/dokument/aufbau-eines-regional-nachweisregisters-prozesse)

### 3. Veröffentlichung des Gutachtens „Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland“

Zur Unterstützung des UBA beim Aufbau des Regionalnachweisregisters vergaben wir die Erstellung eines Gutachtens, das juristische und energie-wirtschaftliche Fragestellungen beantwortete. Es handelt sich damit um eine der ersten veröffentlichten umfangreicheren Befassungen mit diesem neuen Thema. Neben dem Leiter des Konsortiums Christian Maaß vom Hamburg Institut Consulting bearbeiteten die Studie Jannik Güldenbergh, Juliane Mundt und Robert Werner vom Hamburg Institut sowie Markus Kahles von der Stiftung Umweltenergierecht in Würzburg. Abgeschlossen im April dieses Jahres steht Ihnen die Untersuchung kostenlos zur Verfügung.



#### Zum Weiterlesen:

- ▶ **Abschlussbericht:** [www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/theoretische-fundierung-der-regionalen)

### 4. EDIFACT: Interimsmodell gestartet

Am 20.12.2016 trafen die beiden Beschlusskammern 6 und 7 der BNetzA ihre Festlegungen zur Anpassung der elektronischen Marktkommunikation im Strom- und Gassektor an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Sie schufen damit die Voraussetzungen, damit die Einführung intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen mit den dafür notwendigen Marktprozessen massengeschäftstauglich unterstützt wird.

Seit dem 1. Oktober 2017 gelten nun neue Marktprozesse zur Umsetzung des Digitalisierungsgesetzes. Zunächst gilt für den deutschen Energiemarkt bis Oktober 2019 ein „Interimsmodell“. In diesen Zeitraum wird die Aufbereitung und Verteilung von Messwerten durch den Verteilernetzbetreiber in den bekannten „gängigen Bahnen“ verlaufen und noch nicht „sternförmig“ direkt aus dem Smart-Meter heraus (künftiges sog. Zielmodell).

Das Interimsmodell beinhaltet klare Maßgaben für die Verschlüsselung und Signatur von E-Mails im Rahmen der EDIFACT-Marktkommunikation. Diese Maßgaben konnte das bisherige Zertifikat des HKNR nicht erfüllen. Dementsprechend steht seit dem 01.04.2017 ein neues Zertifikat für die Kommunikation mit dem HKNR zum Download zur Verfügung.

#### Zum Weiterlesen:

- ▶ **Zusammenfassung der Änderungen durch die BNetzA und Möglichkeit zum Download der Beschlüsse der BK 6 und 7:** [www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016\\_0001bis0999/BK6-16-200/BK6\\_16\\_200\\_Festlegung.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016_0001bis0999/BK6-16-200/BK6_16_200_Festlegung.html)

## 5. Internationale Angelegenheiten

### Neue Ergebnisse aus Anerkennungsprüfungen

Anerkennungsprüfungen durch das UBA erfolgen zweigeteilt: Zunächst prüfen wir, ob wir in einem Staat ausgestellte Herkunftsnachweise überhaupt anerkennen können oder beispielsweise das dortige Recht Doppelzahlungen von erneuerbaren Eigenschaften systematisch ermöglicht. Nachdem wir generell einen Staat näher unter die Lupe genommen haben, prüfen wir beim konkreten Antrag auf Import, ob wir den jeweiligen Herkunftsnachweis anerkennen können.

Hinsichtlich der ersten Frage haben wir neue Prüfergebnisse für zwei Staaten:

### HKN-Importe aus Tschechien

Das in Tschechien von OTE betriebene Herkunftsnachweisregister wurde bereits im April 2014 an die internationale Schnittstelle (Hub) der AIB angeschlossen. Da ein funktionierendes System zur Stromkennzeichnung in Tschechien noch nicht etabliert war, durften Kontoinhaber in Tschechien lediglich HKN importieren. Ein Export tschechischer Herkunftsnachweise in einen anderen Staat war damals technisch unterbunden. Da sich die Einführung des Rechts zur Stromkennzeichnung verzögerte, schloss die AIB das tschechische Register von OTE Ende 2015 wieder von der Hub-Nutzung aus. – Inzwischen hat Tschechien sein Recht der Stromkennzeichnung grundlegend überarbeitet. Bei ihrer Sitzung in Dessau im September 2016 hob daher die AIB-Generalversammlung die Suspendierung OTEs von der Hub-Nutzung auf. Nach technischen Anpassungen können nunmehr sowohl der Import von Herkunftsnachweisen nach Tschechien wie auch der Export tschechischer Herkunftsnachweise – beispielsweise nach Deutschland – erfolgen.

Für das deutsche HKNR bedeutet dies: Der Import nach Deutschland von HKN, die in Tschechien seit dem 01.10.2016 für Strom ausgestellt worden sind, der ab dem 01.07.2016 produziert wurde, ist nunmehr grundsätzlich möglich.

Hinweis: Wir behalten uns eine Einzelprüfung beim Import tschechischer Herkunftsnachweise in das HKNR vor.

### Zum Weiterlesen:

- ▶ **Presseinformation der AIB:** [www.aib-net.org/documents/103816/-/-/31945ac9-1163-4d37-fcc4-b6c402350833](http://www.aib-net.org/documents/103816/-/-/31945ac9-1163-4d37-fcc4-b6c402350833)

### HKN-Importe und HKN-Exporte aus und nach Schweden

In Schweden stand ein Wechsel des Registerführers an: Die schwedische Energieagentur Energimyndigheten übernahm den Betrieb des Herkunftsnachweisregisters vom bisherigen ausführenden Registerbetreiber Grexel. Da sich auch die gesetzlichen Grundlagen änderten, prüften wir erneut die Anerkennbarkeit schwedischer Herkunftsnachweise und kamen zu einem positiven Ergebnis.

Hinweis: Wir behalten uns eine Einzelprüfung beim Import schwedischer Herkunftsnachweise in das HKNR vor.

### Zum Weiterlesen:

- ▶ **Presseinformation der AIB:** [www.aib-net.org/documents/103816/-/-/ba1a3ea6-dcb2-822d-d2db-dfac18feca1f](http://www.aib-net.org/documents/103816/-/-/ba1a3ea6-dcb2-822d-d2db-dfac18feca1f)

### Veröffentlichung des AIB Jahresberichts 2016

Die Association of Issuing Bodies (AIB) stellt den Dachverband derjenigen Stellen dar, die in den jeweiligen Staaten Herkunftsnachweisregister im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie betreiben. Neben beispielsweise der Ermöglichung des Erfahrungsaustausches überwacht und entwickelt die

AIB vor allem die EECS-Regeln, die Herkunftsnachweissysteme technisch beschreiben und harmonisieren und so den internationalen Transfer von Herkunftsnachweisen überhaupt ermöglichen. Die AIB veröffentlicht jedes Jahr einen Jahresbericht und gibt darin Einblicke in ihre Arbeiten nach innen und außen. Daneben enthält der Jahresbericht auch Länderberichte der Mitglieder und Interessenten der Mitgliedschaft, anstehende Entwicklungen in den einzelnen Staaten sowie statistische Informationen über das EECS.

#### **Zum Weiterlesen:**

- ▶ **AIB Jahresbericht 2016:** [www.aib-net.org/documents/103816/5954653/AIB+Annual+Report+2016/5883b6eb-449f-4d08-ef48-22699aa27532?version=1.0&download=true](http://www.aib-net.org/documents/103816/5954653/AIB+Annual+Report+2016/5883b6eb-449f-4d08-ef48-22699aa27532?version=1.0&download=true)



#### **Residual Mixes and European Attribute Mix of 2016**

Die AIB veröffentlichte die Ergebnisse der Berechnungen des Europäischen Attribut Mix sowie sämtlicher Residualmixe. Der Residualmix ist die notwendige Voraussetzung für ein glaubwürdiges Stromkennzeichnungssystem in Europa – insbesondere für die Energieträger, für die keine HKN genutzt werden.

#### **Zum Weiterlesen:**

- ▶ [www.aib-net.org/documents/103816/5922265/AIB+Press+Release++Residual+Mix+2016/4112dde8-5dae-4249-648d-9329303c01ff](http://www.aib-net.org/documents/103816/5922265/AIB+Press+Release++Residual+Mix+2016/4112dde8-5dae-4249-648d-9329303c01ff)
- ▶ **Download der vollständigen Ergebnisse:** [www.aib-net.org/web/portal/facts/european\\_residual\\_mix](http://www.aib-net.org/web/portal/facts/european_residual_mix)

#### **HKNR wurde durch AIB auditiert**

Das HKNR hat sich am 27./ 28.09.2017 einem Audit durch die AIB unterzogen. Die AIB hat ein strenges System für Qualitätskontrollen von Software, Prozessen und deren praktische Umsetzung. So werden alle Mitglieder nach dem ersten Jahr Mitgliedschaft und danach alle weiteren 3 Jahre auditiert. Dabei prüft ein Mitglied gemeinsam mit einer/einem professionellen Auditor/-in die rechtlichen Grundlagen ebenso wie auch das elektronische System vor Ort auf Herz und Nieren. In diesem Jahr war das HKNR fällig und musste sich der eingehenden zweitägigen Prüfung unterziehen. Die AIB-Generalversammlung wird über das Prüfergebnis informiert und dann das weitere Vorgehen mit dem UBA festlegen. Wir werden über das Ergebnis informieren.

Sämtliche AIB-Mitglieder betonen, dass diese Audits äußerst hilfreich zur stetigen Verbesserung der Qualität der Registersysteme sind – nur so kann der hohe europäische Standard für Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung aufrechterhalten werden.

#### **Development of the Guarantees of Origin Market – ein Bericht von Grexel**

Im Auftrag von RECS International hat Grexel die vierte Auflage eines Berichtes zur Entwicklung des Marktes für Herkunftsnachweise erstellt und im September veröffentlicht. Der Bericht enthält Daten zur Produktion erneuerbarer Energien von 31 europäischen Staaten und bildet die gesamte europäische Marktentwicklung zwischen 2009 und 2016 ab. Die Analyse enthält sowohl die Ausstellungs- und Entwertungsmengen von Herkunftsnachweisen als auch Produktionsmengen erneuerbarer Energien, die wegen der Fördersysteme keine Herkunftsnachweise erhalten (z.B. die über die EEG-Umlage finanzierten Mengen an Strom aus erneuerbaren Energien in Deutschland).

#### **Zum Weiterlesen:**

- ▶ [www.recs.org/assets/doc\\_4220.pdf](http://www.recs.org/assets/doc_4220.pdf)

## 6. Start der Gebührenabrechnung für das Jahr 2015



Bisher haben wir die Gebührenbescheide für die Jahre 2013 und 2014 an Sie versendet. Inzwischen haben wir auch mit der Gebührenabrechnung für das Jahr 2015 begonnen. Bitte denken Sie daran: Die Gebührenbescheide versenden wir automatisiert in das registerinterne Postfach des Hauptnutzers sowie an seine im HKNR hinterlegte E-Mail Adresse. Wenn sich also der Hauptnutzer und/oder die dazugehörigen Daten geändert haben, bitten wir Sie, diese schnellstmöglich zu aktualisieren! Nur so kann sichergestellt werden, dass Sie die Gebührenbescheide erhalten und rechtzeitig bezahlen. Leider werden Kontoinhaber im HKNR häufiger erst durch das Mahnschreiben der Bundeskasse auf die Fälligkeiten aufmerksam. Ersparen Sie sich und uns diese Schreiben bitte.

## 7. Newsletterumfrage

Haben Sie bereits an unserer Newsletterumfrage teilgenommen? Haben Sie Anregungen, Wünsche oder gefällt Ihnen der Newsletter schon so, wie er ist? Bitte geben Sie uns Ihr Feedback! Unter folgendem Link können Sie an einer kleinen Umfrage teilnehmen: [www.umweltbundesamt.de/umfrage-hknr-newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/umfrage-hknr-newsletter). Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

## 8. Naturverträgliche Energiewende

Die naturverträgliche Gestaltung und Umsetzung der Energiewende diskutieren viele Akteure. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gründete im Jahr 2016 ein eigenes Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende. Am 23.06.2017 präsentierte das BMUB ein Eckpunktepapier mit fünf Forderungen für eine naturverträgliche Energiewende 2050. Darin ist u.a. die Anforderung enthalten: „Wasserkraft muss naturverträglich und klimawandelsicher sein“. Das HKNR hat mit der Möglichkeit, sich über Zusatzangaben die Naturverträglichkeit für Wasserkraftwerke bescheinigen zu lassen, diese wichtige Anforderung bereits für Anbieter und Endverbraucher/-innen umgesetzt und operabel gemacht.

Der Verein „Grüner Strom Label“ (GSL e.V.) startet aktuell ein Dialogforum zur naturverträglichen Energiewende. Dazu hat der Verein eine öffentliche Online-Umfrage eingerichtet, welche die Perspektiven der Energiewirtschaft, von Naturschutzverbänden und Bürger/-innen zu den Anforderungen an eine naturverträgliche Energiewende untersuchen soll. Interessierte können an der öffentlichen Befragung teilnehmen. Sicher ist hier auch Ihre Meinung erwünscht!

### Zum Weiterlesen:

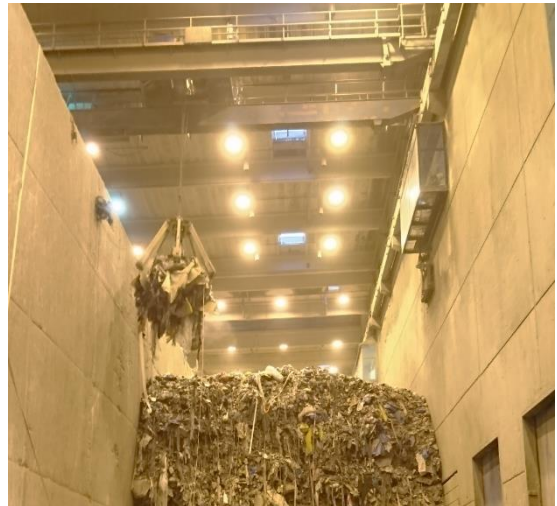
- ▶ **BMUB Eckpunktepapier:** [www.bmub.bund.de/N54259](http://www.bmub.bund.de/N54259)
- ▶ **Zwischenergebnisse der Studie „Naturverträgliche Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien 2050“:** [www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/ee100-vollstaendig-erneuerbar-und-naturvertraeglich/](http://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/projekte/ee100-vollstaendig-erneuerbar-und-naturvertraeglich/)
- ▶ **Kap. 7.6 „Optionale Zusatzangaben“ für Wasserkraft im Handbuch zum HKNR:** [www.umweltbundesamt.de/dokument/downloads-handbuch-zur-nutzung-software-des](http://www.umweltbundesamt.de/dokument/downloads-handbuch-zur-nutzung-software-des)
- ▶ **Die Online-Umfrage des GSL finden Sie hier:** [www.gruenerstromlabel.de/aktuelles/dialogforum-naturvertraegliche-energiewende](http://www.gruenerstromlabel.de/aktuelles/dialogforum-naturvertraegliche-energiewende)

## 9. Vortrag des HKNR beim vierten interdisziplinärer Erfahrungsaustausch für MHKWs

Am 29.11.2017 findet in den Räumlichkeiten der SUEZ Energie und Verwertung GmbH in Lützen der vierte interdisziplinäre Erfahrungsaustausch für Müllheizkraftwerke (MHKW) statt. Das HKNR wird bei dieser Veranstaltung über die Veränderungen für MHKW durch die geänderten Verordnungen HkRNDV und HkRNGebV sprechen. Neben diesem Vortrag stehen wir selbstverständlich auch für Ihre Fragen gern zur Verfügung.

### Zum Weiterlesen:

- ▶ [www.gut-cert.de/akademie/herkunftsnachweise.html](http://www.gut-cert.de/akademie/herkunftsnachweise.html)



## 10. Die Stromkennzeichnung muss aktualisiert sein!

Der 1. November ist vorbei, was für Sie als Stromlieferant bedeutet: Die Stromkennzeichnung muss aktualisiert veröffentlicht sein!

### Stromkennzeichnung – Was ist das?

Stromlieferanten sind gesetzlich verpflichtet, den **Anteil der einzelnen Energieträger des Stroms, den sie für die Belieferung der Endkunden verwendet haben**, sowie die Umweltwirkungen der Stromproduktion in der Stromkennzeichnung auszuweisen. Geregelt ist dies in § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

### Warum muss ich eine Stromkennzeichnung erstellen?

Die Stromkennzeichnung hat zum Ziel, der Verbraucherin und dem Verbraucher zu einer **informierten Entscheidung** über den Stromanbieter und das von diesem angebotene Stromprodukt zu verhelfen. Nur wenn sie die Eigenschaften des Stromproduktes kennen, können Verbraucherinnen und Verbraucher das Produkt mit anderen Stromprodukten desselben oder anderer Stromanbieter vergleichen und so eine Entscheidung treffen, die den eigenen Wünschen entspricht.

### Wie erstelle ich eine Stromkennzeichnung?

Da die rechtlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung recht unbestimmt sind, ziehen Stromlieferanten regelmäßig den **„Leitfaden Stromkennzeichnung“** des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) heran. Der BDEW aktualisiert diesen jährlich und bringt ihn dabei auf den für die Erstellung des Stromkennzeichens aktuellen Rechtsstand. Verpflichtend ist die Nutzung des Leitfadens des BDEW nicht. Er konkretisiert in praktikabler Weise die gesetzlichen Regelungen, gibt Hinweise für viele Einzelfälle und praktische Rechenbeispiele.





## Was hat das HKNR damit zu tun?

Herkunftsnachweise (HKN) dienen der Stromkennzeichnung: Wer **Ökostrom** an seine Endkunden liefert, muss in dieser Menge **HKN** beim Herkunftsnachweisregister (HKNR) des UBA **entwerten**. Die gelieferte Ökostrommenge ist dabei immer auf volle Megawattstunden aufzurunden. Wenn ein Stromlieferant also 38,385 MWh Ökostrom an Endkunden im Jahr 2016 lieferte, musste er sich 39 HKN beschaffen und diese **vor** dem 01.11.2017 entwerten.

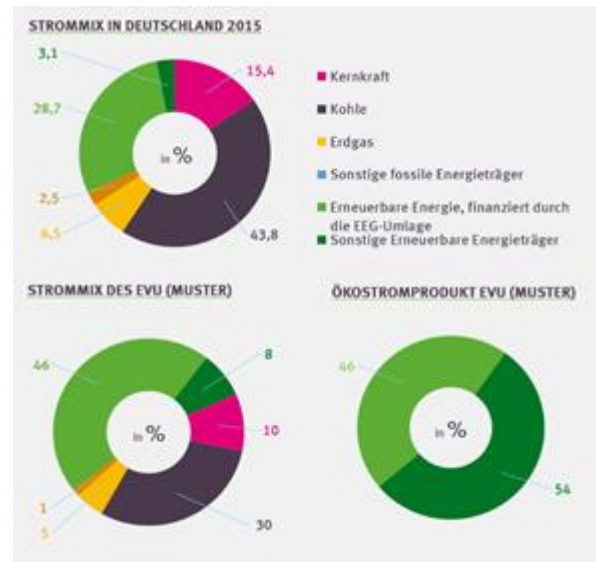
Genauere Hinweise zur Ausweisung von Ökostrom mit HKN gibt der Stromkennzeichnungsleitfaden des BDEW in Kapitel 6.6 ab Seite 30.

## Ich liefere 100% Ökostrom – warum ist es grundsätzlich verboten, 100% Ökostrom ausweisen?

Praktisch jeder bezahlt mit dem Strompreis auch die EEG-Umlage – unabhängig davon, ob die Verbraucherin oder der Verbraucher Ökostrom bezieht oder sich im Grundversorgungstarif befindet. Endkundinnen und Endkunden haben wegen ihrer Zahlung der EEG-Umlage auch einen Anspruch darauf, dass ihnen der EEG-Umlageanteil ausgewiesen wird. Dies folgt aus § 78 EEG.

Wenn Sie also Ökostrom geliefert haben, müssen Sie *zunächst* in der gelieferten Menge HKN entwerten.

*Anschließend* müssen Sie für den Ökostromkunden den EEG-Anteilsprozentsatz errechnen und diesen in das Stromkennzeichen integrieren. Dies staucht den Anteil „sonstige erneuerbaren Energien“ entsprechend zusammen. **Das Stromkennzeichen besteht damit auch bei Ökostrom aus zwei Teilen:** Dem Anteil „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ und dem Anteil „sonstige erneuerbare Energien“. Im Bild rechts sehen Sie ein Beispiel eines korrekten Stromkennzeichens eines Ökostromprodukts. **Ein Stromprodukt, das in der Stromkennzeichnung aus nur einem Anteil „sonstige erneuerbare Energien“ besteht, wird es im Fall der Weitergabe der EEG-Umlage an den Endverbraucher nicht geben.** Bedenken Sie dies bitte und fügen Sie Ihrem Stromkennzeichen den Anteil EEG-geförderten Stroms bei.



## Und wie kann ich meinen Kundinnen und Kunden das Thema Stromkennzeichnung nahe bringen?

Eine Möglichkeit könnte der Erklärfilm sein, den das UBA mit finanziellen Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat erstellen lassen. In nur dreieinhalb Minuten erläutern wir hier das System der HKN und ihre Nutzung in der Stromkennzeichnung. Sollten Sie Gefallen an dem Film finden, können Sie diesen gerne verlinken oder in das Internetangebot Ihres Unternehmens einbetten – einige Unternehmen der Elektrizitätsbranche haben dies bereits getan!

Den Erklärfilm finden Sie hier: [www.uba.de/hknr](http://www.uba.de/hknr)

### Zum Weiterlesen:

- Flyer „Stromkennzeichnung mit Herkunftsnachweisen“: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/stromkennzeichnung-herkunftsnachweisen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/stromkennzeichnung-herkunftsnachweisen)



- ▶ **§ 42 EnWG:** [www.gesetze-im-internet.de/enwg\\_2005/\\_\\_42.html](http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42.html)
- ▶ **§ 78 EEG:** [www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/\\_\\_78.html](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/__78.html)
- ▶ **Leitfaden Stromkennzeichnung des BDEW:** [www.bdew.de/internet.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/\\$file/Leitfaden-Stromkennzeichnung\\_2017.pdf](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/1E7BD75876AE0D08C1257823003ED8C4/$file/Leitfaden-Stromkennzeichnung_2017.pdf)
- ▶ **Diskussion der 4. HKNR-Fachtagung zur Stromkennzeichnung:** [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/ws1-stromkennzeichnung.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/ws1-stromkennzeichnung.pdf)

## IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt  
Fachgebiet I 2.7 HKNR  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577  
Telefax: 0340/2104-6577  
E-Mail: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)  
Internet: [www.hknr.de](http://www.hknr.de)

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA; Seite 1: Katja Merkel (UBA); Seite 2 oben, Seite 6, Seite 7 oben: Michael Marty (UBA); Seite 2 unten: Franziska Meißner (UBA); Seite 3: Titelblatt des Gutachtens „Theoretische Fundierung der regionalen Grünstromkennzeichnung in Deutschland; Seite 5: Titelblatt des AIB Jahresberichts 2016; Seite 7 unten: Titelblatt BDEW, Leitfadens Stromkennzeichnung; Seite 8 oben: Standbild aus HKNR-Erklärfilm; Seite 8 unten: Beispiel Stromkennzeichnung

Verantwortlich: Michael Marty  
[michael.marty@uba.de](mailto:michael.marty@uba.de)

Mitarbeiterin der Redaktion: Magdalena Weimeister  
[magdalena.weimeister@uba.de](mailto:magdalena.weimeister@uba.de)

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:  
[www.umweltbundesamt.de/service/newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/service/newsletter)

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: [www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter)

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)